

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17a. Ausgabe vom 20. Mai 2021

▼ Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg; Weitere Öffnungsschritte ab 21.05.2021

◆ **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg; Weitere Öffnungsschritte ab 21.05.2021**

Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab 21. Mai 2021 sind im Landkreis Starnberg nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zulässig:

- a) Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung ist zulässig; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
- b) Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos ist für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a) zulässig. Ferner ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a) zulässig.
- c) Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten ist zulässig. Kontaktsport ist unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen zulässig. Voraussetzung ist jeweils, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen. Dies gilt auch für Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen. Ferner ist bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung möglich, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen.
- d) Zulässig sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbe-

sondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen.

e) Der Betrieb von Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sind unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Buchstabe a) für Kunden zulässig.

f) Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig.

g) Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher ist mit einem Testnachweis nach Buchstabe a) und nach vorheriger Terminbuchung zulässig.

2. Die übrigen Regelungen der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung sowie die hierauf beruhenden amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg sind zu beachten.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Mit Ablauf des 20.05.2021 tritt die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg, weitere Öffnungsschritte ab 10.05.2021, vom 09.05.2021 außer Kraft.

Gründe:

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach können in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt weitere Öffnungsschritte vorgesehen werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7 Tage-Inzidenz) ist im Landkreis Starnberg in den vergangenen 14 Tagen kontinuierlich unter 100 geblieben.

Seit 26.04.2021 wurde der Inzidenz-Wert von 100

nicht mehr überschritten, so dass seit 02.05.2021 im Landkreis weitere Lockerungen auf Grundlage der 12. BayIfSMV zugelassen werden konnten. In den vergangenen fünf Tagen lag die 7-Tage-Inzidenz beständig unterhalb von 60 und ist bereits den dritten Tag in Folge unter 50 (Stand: 20.05.2021). Zuletzt sank die 7-Tage-Inzidenz am 20.05.2021 auf 32,20. Es ist davon auszugehen, dass sich die in den vergangenen beiden Wochen zu beobachtende stabile bzw. rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens auch in Zukunft fortsetzen wird. Derzeit liegen keine Anzeichen dafür vor, die einen gegenteiligen Verlauf des Infektionsgeschehens und einen sprunghaften, erneuten Anstieg der 7-Tage-Inzidenz auf einen Wert über 100 erwarten lassen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt Starnberg zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war. Des Weiteren ist die Anzahl der erstgeimpften Personen im Landkreis seit 10.04.2021 stark angewachsen.

Die in Rede stehenden Öffnungen für die Außengastronomie, Übernachtungsangebote, einzelne Kulturstätten und Freizeiteinrichtungen, den Sport und Freibäder sind sowohl an Abstands- und Hygieneauflagen als auch an weitere Schutzvorkehrungen wie den Nachweis eines negativen Testergebnisses gebunden. Musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles sind an Abstands- und Hygieneauflagen gebunden. Hierdurch wird ein kontrolliertes, schrittweises Öffnen ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, dass nun die in der Öffentlichkeit bekannten Öffnungsschritte wie in der aktuellen BayIfSMV vorgesehen im Landkreis Starnberg zugelassen werden.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hierzu wurde erteilt.

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg, weitere Öffnungsschritte ab 10.05.2021, vom 09.05.2021 wird aufgehoben. Die dort bislang enthaltenen Öffnungsmöglichkeiten für die Außengastronomie, Kulturstätten und den Sport werden nunmehr einheitlich in dieser Allgemeinverfügung zusammengeführt und geregelt.

Ihr Recht:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 20.05.2021

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.